

# Satzung TSV Georgii-Allianz e.V.

## §1

### **Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Turn- und Sportverein Georgii-Allianz e.V. ist entstanden aus dem im Jahre 1932 erfolgten Zusammenschluss des Turnerbundes Georgii (gegründet 1899) und des Sportvereins Allianz (gegründet 1925). Der Sitz des Vereins (eingetragen im Vereinsregister des AG Stuttgart) ist Stuttgart.

Der TSV Georgii-Allianz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung, Pflege und Förderung der Leibesübung geben. Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) angeschlossen. Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landesportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es steht Ihnen ein Kostenersatz gem. § 670 BGB zu.

Die Bezahlung von angemessenen Vergütungen an den Vorstand ist zulässig.

Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiter-Pauschale) und des § 3 Nr. 26 a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) gewährt werden.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5.) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) Jahresbeiträge.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss (2/3- Mehrheit), wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze des dreifachen Jahresbeitrages besteht.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Ordnungsstrafen bis zur Höhe des doppelten Vereinsjahresbeitrags
3. Ausschluss von sportlichen Wettkämpfen auf eine bestimmte Zeit/Frist
4. Aufforderung zum Vereinsaustritt innerhalb einer Frist
5. Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die

Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Strafen sind dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen ausgesprochene Strafen nach Ziffer 1-4, kann Berufung beim Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung eingelegt werden.

## **§ 7**

### **Leitung und Verwaltung des Vereins**

Die Vereinsangelegenheiten werden erledigt

1. vom Vorstand
2. vom Hauptausschuss
3. von den Sportabteilungen und sonstigen Ausschüssen bzw. den Leitern der Sportabteilungen
4. durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter je einzeln. Im Innenverhältnis obliegt die Vertretung dem 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung einem der Stellvertreter.

## **§ 9**

### **Hauptausschuss**

Er besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Hauptkassier
3. dem Schriftführer
4. dem Presse- und Werbewart – Schriftleiter der Vereinsnachrichten
5. den Abteilungs- und den Jugendleitern
- 6 dem Sportwart.

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Darüber hinaus ist der Sportwart für besondere Sportveranstaltungen (z.B. Organisation und Durchführung der Allianz-Betriebs-Sportwoche) zuständig.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Hauptausschusses. Letztere wird von ihm bei Bedarf einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzführende.

Dem Hauptkassier obliegen die Finanzgeschäfte des Vereins. Er verwaltet die Vereinskasse und hat den Haushaltsplan aufzustellen. Zahlungen darf er nur mit Genehmigung des Vorstandes leisten.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, soweit dies nicht durch die Leiter der Abteilungen in eigener Zuständigkeit geschieht.

Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Beschlüsse und bestimmte laufende Verwaltungsarbeiten und Finanzangelegenheiten einem Geschäftsführer übertragen.

## **§ 10 Sport-Abteilungen**

Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter, einen Jugendleiter (sofern erforderlich), sowie einen Kassier. Diese Personen stellen gleichzeitig auch den Abteilungsausschuss dar.

Der Abteilungsleiter und Jugendleiter vertritt die Abteilung im Hauptausschuss.

Die Abteilungsausschüsse sind auf ihrem Gebiet selbständig, jedoch bedürfen ihre Beschlüsse, soweit es sich um Verpflichtungen für den Verein handelt, der Zustimmung des Hauptausschusses.

Jährlich ist nach der Abteilungsversammlung dem Vorstand ein Rechenschafts- und Finanzbericht abzugeben.

Der Vorstand hat zu den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit Zutritt.

Für die Beschlussfassung gilt das gleiche wie für den Hauptausschuss.

## **§11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen.

## **§ 12**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei möglichst älteren Mitgliedern und einem Ersatzmann.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt im Verein begleiten. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt.

Ausschließlich der Ehrenrat entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen sind geheim.

Der Ehrenrat entscheidet ferner über Berufungen nach § 6, Absatz 2, Ziffern 1 bis 4 der Satzung.

## **§ 13**

### **Mitglieder-Hauptversammlung und ordentliche Mitgliederversammlungen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Halbjahr statt.

Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassiers
4. Behandlung ordnungsgemäß eingebrachter Anträge
5. Wahl des Vorstands, des Hauptkassiers, der Kassenprüfer und des Ehrenrates, sowie Bestätigung des Hauptausschusses
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Mitglieder-Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden, und zwar durch schriftliche Einladung (z.B. Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten). Die Mitglieder-Hauptversammlung ist grundsätzlich mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Ausnahme § 19).

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu der Mitglieder-Hauptversammlung zu stellen, jedoch müssen diese 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

In der Versammlung gestellte Anträge kommen nur zur Verhandlung, wenn ihre Dringlichkeit mit 3/5 Stimmenmehrheit anerkannt wird.

Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; wird nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen, so kann durch Handaufheben gewählt werden. Tritt Stimmgleichheit ein, entscheidet für Wahlen das Los, bei Anträgen der Versammlungsleiter.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf besondere Veranlassung vom Vorstand einberufen werden.

Er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss oder 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

In diesem Fall hat die Versammlung innerhalb von 3 Wochen nach der Antragstellung stattzufinden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss 6 Tage vorher mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden und zwar durch schriftliche Einladung.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

Die in der Mitglieder-Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht und jederzeit das Recht, Buchführung, Belege, Kassenbestände und Inventar zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Prüfungen Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben.

Tritt ein Kassenprüfer während des Geschäftsjahres zurück, oder übernimmt er ein Amt im Verein, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmann zu wählen.

## **§ 16**

### **Amtsdauer**

Die von der Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs.3 Ziff.5 gewählten Organe bzw. Vertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die in Abs. 1 Genannten können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, alle übrigen Inhaber eines Amtes durch Beschluss des Hauptausschusses, zu deren Annahme die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich ist, schon vor Ablauf der Amtsdauer ihres Postens enthoben werden. Bei freiwilliger Amtsniederlegung vor dem satzungsmäßigen Ausscheiden ist von dem Ausscheidenden ein schriftlicher Bericht über seine Amtsführung abzugeben.

Für die laufende Amtsperiode kann durch den Hauptausschuss ein Ersatzmann berufen werden.



## **§ 17**

### **Versammlungsbericht**

Über den Verlauf aller Versammlungen und Ausschusssitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem verantwortlichen Leiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Sitzungsberichte der Abteilungen sind auf Verlangen dem Vereinsvorstand vorzulegen.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in der Mitglieder-Hauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck mindestens 14 Tage vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mit der Einladung zur Hauptversammlung ist die Satzungsänderung im Entwurfstext bekannt zu geben.

## **§ 19**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V., Sitz Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.05.2014 genehmigt und tritt somit in Kraft.

Die Neufassung der Satzung ist in das Vereinsregister Nr. 582 des Amtsgerichtes Stuttgart unter Blatt . . . . . eingetragen.

TSV Georgii-Allianz e.V.  
gez. Müller

Amtsgericht Stuttgart